

Schriften zum Strafrecht

Band 380

**Sexuelle Täuschungen –
Strafbarkeit und Strafwürdigkeit
nach deutschem Sexualstrafrecht**

Von

Sebastian Keßler



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN KESSLER

Sexuelle Täuschungen – Strafbarkeit und Strafwürdigkeit
nach deutschem Sexualstrafrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 380

Sexuelle Täuschungen – Strafbarkeit und Strafwürdigkeit nach deutschem Sexualstrafrecht

Von

Sebastian Keßler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18472-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58472-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Großeltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Professor Ralf Kölbl für die Betreuung der Arbeit. Sein fortwährendes Anhalten zum kritischen Hinterfragen strafrechtspolitischer Entwicklungen hat mir sehr weitergeholfen und mich inspiriert. Danken möchte ich außerdem Professor Matthias Krüger für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine vielfältigen Anregungen – und ebenfalls Professor Armin Engländer für die spannende Diskussion im Rahmen der mündlichen Prüfung.

Lebhafte Diskussionen mit meinen Kollegen Florian Weustenfeld und Fábio Cristino Sousa haben letztlich mein Interesse für die in dieser Arbeit untersuchte Thematik geweckt. Auch ihnen bin ich deshalb – und überhaupt für ihre offenen Ohren – zu Dank verpflichtet. An die gemeinsame Zeit in Shanghai denke ich gerne zurück.

Der größte Dank gebührt meinen Eltern, Marion Nägle-Keßler und Dr. Helmut Keßler, für ihre warmherzige Begleitung während meiner gesamten Ausbildung und im Besonderen meiner Mutter für ihre ehrliche Begeisterung für alles, was ich tue. Ich danke außerdem Simone Nägle für ihre fortwährende Unterstützung und die immer spannenden Diskussionen über Juristisches und Unjuristisches. Auch meinem Bruder Franz Keßler: Danke für alles! Leider konnte mein Großvater, Roland Nägle, die Fertigstellung der Arbeit nicht mehr miterleben. Ihm und meiner Großmutter, Waltraud Nägle, ist die Dissertation gewidmet.

Landau in der Pfalz, im Juli 2021

Sebastian Paul Keßler

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung	15
A. Problemaufriss und Untersuchungsgegenstand	17
B. Gang der Untersuchung	18

Zweiter Teil

Strafrechtsgeschichtliche Entwicklung sexueller Täuschungen	21
A. Partikularstrafrecht in den Ländern des Deutschen Bundes ab 1815	24
I. Preußen	24
1. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794–1851)	24
2. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (1851–1870)	26
II. Königreich Hannover	28
III. Königreich Bayern	30
B. Deutsches (Kaiser-)Reich ab 1871	31
C. Bundesrepublik	33
I. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in einer Norm	34
1. Qualifiziertes Nötigungsmittel (§ 177 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB a. F.)	35
a) Gewalt	35
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	38
aa) Besondere Drohungsintensität?	38
bb) Bewertung	39
2. Ausnutzen einer schutzlosen Lage (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F.)	40
a) Gesetzgeberischer Hintergrund	40
b) Wortlautauslegung im Täuschungskontext	41
3. Zusammenfassung der Täuschungsaffinität des § 177 Abs. 1 StGB a. F.	43
II. „Nein heißt Nein“ – Schließung von „Strafbarkeitslücken“?	43
1. Genese	45
a) Gesetzgebungsprozess in Politik und Medien	45
b) Bewertung	56
aa) Öffentliches Meinungsbild als alleinige Triebfeder	57
bb) Begriffsbranding	59

cc) Veränderungen in der Rechtswirklichkeit	61
dd) Lückenschließungsprojekt oder Sexualitätsproblematisierung? ..	62
2. Erklärte Ziele der Reform	66
a) Handling eines „Klimas der Gewalt“	66
b) Aktive körperliche Gegenwehr nötig	68
c) Bestrafung auch bei Fehlen eines subjektiven Finalzusammenhangs	72
d) Zu hohe Anforderungen an das Ausnutzen einer schutzlosen Lage ..	74
aa) Urteil des BGH vom 28. Januar 2004 – 2 StR 351/03	75
bb) Resonanz in der Literatur	76
cc) Würdigung anhand einer grammatikalischen Auslegung	77
dd) Zusammenfassung und Verwertbarkeit	79
e) Willensmissachtung als Grund der Strafbarkeit?	81
aa) Beschluss des OLG Köln vom 5. März 2004 – Ss 493/03	81
bb) Beschluss des BGH vom 8. November 2011 – 4 StR 445/11 ...	82
cc) „Lückenschluss“ durch § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB n.F.?	82
(1) Gesetzentwurf der Bundesregierung	83
(2) Ansichten von Fischer, Renzikowski und Hörnle	84
(3) Grammatikalische Überprüfung am Wortlaut	86
3. Täuschungsspezifische Auslegung von Art. 36 der Istanbul-Konvention?	88
a) Wortlautmäßige Beschränkung auf Gewaltanwendung?	88
b) Reichweite des Art. 36 in Bezug auf Täuschungen	89
aa) Abs. 1: Nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen ..	90
bb) Abs. 2: Freie Zustimmung nötig	90
cc) Zustimmung als Merkmal des § 177 StGB – Vorschlag von Hörnle	92
c) Bewertung	93
4. Zusammenfassung: Schließt das Nein-heißt-Nein-Modell Schutzlücken?	94
III. Sexuelle Täuschungen als weiterhin offene „Lücke“?	103
1. Begrenztheit der Auslegung mangels verbrieften Regelungswillens? ...	104
2. Wortlaut des § 177 Abs. 1 StGB als alleinige Grenze für Unrechtsbewertung	107
D. Zusammenfassung	109

Dritter Teil

Materiell-strafrechtliche Untersuchung	112
A. Schutzbereich des § 177 StGB	112
I. Rechtsgut als Leitbild der Tatbestandsauslegung?	115
1. Das Rechtsgut Sexuelle Selbstbestimmung	115
2. Ausprägung der sexuellen Selbstbestimmung in § 177 StGB	119

II.	Täuschungen als Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung?	120
1.	Erweiterung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts seit 2016?	120
a)	Rückschau: Sexuelle Selbstbestimmung bei § 177 Abs. 1 StGB a. F.	121
b)	Sexuelle Selbstbestimmung nach der Reform	123
c)	Zwischenergebnis	124
2.	Einordnung von Täuschungen	126
a)	Vergleich mit dem Rechtsgut bei § 123 StGB	126
b)	Täuschungen und sexuelle Selbstbestimmung im Zivilrecht	128
c)	Zwischenergebnis	130
B.	Systematik des § 177 StGB nach Neuaufteilung	131
I.	Grundtatbestände und Versuch	131
II.	Qualifikationen	133
III.	Regelbeispiele und minder schwere Fälle in § 177 StGB	135
1.	Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB)	137
2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung (§ 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 StGB)	139
3.	Minder schwere Fälle (§ 177 Abs. 9 StGB)	139
C.	Urteil des AG Tiergarten vom 11.12.2018 – (278 Ls) 284 Js 118/18 (14/18) ..	142
I.	Sachverhalt	142
II.	Lösung des AG Tiergarten	144
1.	Gegen den erkennbaren Willen	144
2.	Mehrere sexuelle Handlungen als Bezugspunkte?	145
3.	Kein tatbestandsausschließendes Einverständnis, keine Einvernehmlichkeit	145
4.	Pönometrie	146
III.	Offene Fragen	148
1.	Urteil zu sexueller Täuschung?	148
2.	Einzelaspekt des Geschlechtsverkehrs als sexuelle Handlung?	150
3.	Einverständnis und Wille	151
4.	Zwischenergebnis	153
D.	Objektiver Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB und Täuschungsaffinität	154
I.	Vornahme einer sexuellen Handlung als Täuschung?	155
1.	Qualität der sexuellen Handlung	155
a)	Äußeres Erscheinungsbild	156
b)	Übergehen des Willens als integraler Bestandteil der Tathandlung?	159
c)	Zwischenergebnis	159
2.	Erheblichkeit	160
a)	Erheblichkeit bei Täuschungen	162
b)	Konsequenz für Qualität des Täuschungsobjekts	163
3.	Zeitliche Extensivität und Isolierbarkeit der sexuellen Handlung	164

a)	Grammatische Auslegung der Pluralformulierung	165
aa)	Vergleich zu §§ 152 und 184 StGB	166
bb)	Uneinheitliche Begriffsverwendung in der Rechtsprechung	167
cc)	Zwischenergebnis	168
b)	Ansichten in der Literatur	169
aa)	Punktuelle Herangehensweisen	169
bb)	Ganzheitliche Ansätze	172
cc)	Bewertung	173
c)	Zusammenfassung	177
4.	Wahrnehmung durch Opfer nötig?	178
5.	Erscheinungsform von Taten in Täuschungskontexten	180
a)	Erste Komponente: Sexuelle Handlung	180
b)	Zweite Komponente: Unbemerktetes Handeln	180
6.	Zusammenfassung	181
II.	Gegen den erkennbaren Willen	182
1.	Erkennbarer Wille als Begriffseinheit?	186
2.	Gegen den Willen	188
a)	Begriff des Willens im Kernstrafrecht	188
aa)	§ 108a Abs. 1 StGB (Wählertäuschung)	189
bb)	§ 248b Abs. 1 StGB (Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs) ..	190
cc)	§ 291 Abs. 1 StGB (Wucher)	195
dd)	§ 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB (Schwangerschaftsabbruch) ...	197
ee)	Zwischenergebnis	199
b)	Anforderungen an den Gegenwillen bei § 177 Abs. 1 StGB	201
aa)	Formeller Gegenwille	203
bb)	Natürlicher oder faktischer Gegenwille	205
cc)	Mutmaßlicher Gegenwille	212
(1)	Abgrenzung zur mutmaßlichen Einwilligung	212
(2)	Mutmaßliches Interesse und überraschendes Vorgehen	215
(3)	Zwischenergebnis	216
dd)	Hypothetischer Gegenwille	219
ee)	Genuiner Gegenwille	222
(1)	Abgrenzung zum antizipierten Gegenwillen	223
(2)	Qualitative Komponente	225
(a)	Besondere Entschiedenheit nötig?	225
(b)	Gegenwille bei „aktivem Handeln von Geschädigten“ ..	227
(c)	Empfindliches Übel als Schwelle der Strafbarkeit	230
(d)	Stellungnahme	232
(3)	Zeitliche Komponente – Verstoß gegen Koinzidenzprinzip? ..	234

(4) Vergleich zum antizipierten Verteidigungswillen bei der Notwehr	238
ff) Gefahren einer individualistischen Konsensnorm	240
gg) Normspezifische Abgrenzung von Einverständnis und Einwilligung	244
(1) Die „Zweiteilungslehre“ bei Geerds und die Kritik von Holznagel	244
(2) Tatbestandsausschließendes Einverständnis zu § 177 Abs. 1 StGB?	246
(3) Einwilligung in § 177 Abs. 1 StGB?	248
(4) Bewertung	250
c) Durch Täuschung erreichte Einvernehmlichkeit als „Wille“?	250
aa) Täuschung über Tatsachen und Irrtum bei § 263 Abs. 1 StGB ..	251
bb) Das Erschleichen bei § 265a Abs. 1 StGB	256
cc) Vergleich von Erschleichen und Täuschung	259
dd) Täuschung und Erschleichung in Sexualsachverhalten	259
(1) Gegenwille ist grundsätzlich täuschungsaffines Merkmal ..	260
(2) Dealbreaker	262
(3) Rechtsgutsbezug als Unterscheidungskriterium?	266
d) Zusammenfassung	267
3. Die Erkennbarkeit des Willens	272
a) Objektives Tatbestandsmerkmal	273
b) Eigentlich: Subjektivierter objektiver Beobachter	275
c) (Vor-)Wissen des maßgeblichen Beobachters	277
d) Bewertung: Erkennbarkeit in Täuschungssachverhalten	281
E. Subjektiver Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB und Täuschung	283
F. Korrektive aus dem materiellen Strafrecht	285
I. Strafraumen des § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB (Vergewaltigung)	286
II. Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB analog	289
III. Einführung eines Antragserfordernisses	291
G. Zusammenfassung	293

Vierter Teil

Reflexion und Falluntersuchung	300
A. Nein heißt Nein als signal crime	300
B. Strafrechtswissenschaftliche Rezeption	303
I. Strafrechtsaffinität innerhalb der Strafrechtswissenschaft	303
1. Strafrechtswissenschaft zwischen Konstruktivität und Destruktivität ..	306

a) Kubiciels Vorwurf einer „ertraglosen Strafrechtsskepsis“	306
b) Distanz zur Strafrechtspolitik als Notwendigkeit	310
c) Bewertung	313
2. Punitivität	317
3. Bewertung	323
II. Normative Legitimation zur „Regulierung des Intimen“?	325
1. § 177 Abs. 1 StGB als „Spiegel der Sozialmoral“?	326
2. „Nein“ und der Rückgriff auf die Menschenwürde	330
C. Zusammenfassung und Prämisse für die Falluntersuchung	332
D. Falluntersuchung	334
I. Kategorisierung	334
II. Stealthing	337
1. Definition und Erscheinungsformen	337
2. Strafrechtliche Differenzierung	338
3. Überlegungen zur Strafwürdigkeit	344
4. Bedeutung im Fall der Kondompflicht des § 32 Abs. 1 ProstSchG	347
III. Pendant „Antibabypille“?	349
IV. Wechsel des Sexualpartners während des Geschlechtsakts	351
V. Sonstige physische Einwirkungen	353
VI. Persönliche Umstände des Täters	353
VII. Geschlechtlich-sexuelle Identität	357
VIII. Geschlechtskrankheiten	359
IX. Motivirrtümer am Beispiel des „Prostituiertenbetrugs“	362
1. Täuschung von Prostituierten als Sexualdelikt?	363
2. Exkurs: Strafbarkeit einer solchen Täuschung nach § 263 Abs. 1 StGB	364
3. Unvereinbarkeit von Betrug und sexuellem Übergriff	368
X. Gynäkologische Behandlungen	368
XI. Heimliches Filmen	370
XII. Abschließende Bewertung der Fallbeispieluntersuchung	372

Fünfter Teil

Schlussbemerkung	374
Literaturverzeichnis	376
Stichwortverzeichnis	404

Erster Teil

Einleitung

Wenn jemand das weibliche Geschlecht zu verführen trachtet, so nehme er nur die Lebensart der Weiber an. Er lege ernsten Mannessinn ab, ziehe feingewebte Kleider an und gehe bartlos und geputzt wie eine Frau einher. Dann färbe Schminke ihm Gesicht und Hände bunt und roter Purpur die faltige Haut. In diesem Aufzug mache er sich an die heran, die er begehrt, und gebe ihr schmeichelnde Worte, mit Zärtlichkeiten vermischt. Darauf gebe er ihr Kuß auf Kuß, und nach den Küssen berühre er sie dreist. Alles weitere wird die verlarvte Gewalt gewaltlos erreichen.¹

Mit Sexualstrafrecht umzugehen heißt, sich in ein Dickicht zu begeben. Das Risiko, sich „in die Nesseln zu setzen und einer verdammungswürdigen Position zugerechnet zu werden“, ist hoch.² Sein Regelungskomplex ist seit jeher emotional aufgeladen. Womöglich handelt es sich gerade deshalb um ein wechselhaftes Rechtsgebiet, was sich historisch an den kontinuierlichen strukturellen Umwälzungen zeigt.³ Eine Phase der Entkriminalisierung vormals „unsittlicher“ Handlungsweisen⁴ führte mit dem 4. StrRG von 1973⁵ schließlich auch zu einem Anschauungswechsel in der Frage, was das Sexualstrafrecht in den Blick zu nehmen habe: Fortan ging es um *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* statt um *Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit*. Die Gesetzesänderungen im späten 20. und frühen 21. Jahrhundert markierten dann den Beginn eines sukzessiven Ausbaus von Strafrahmen.⁶ Ungeachtet aller längst bekannten Schwierigkei-

¹ Vgl. *Breitenbach* (Hrsg.), Ovid: Metamorphosen, Buch II, Verse 401 ff.; Übersetzung entnommen aus *Henkel/Schöne*, *Emblemata*. Handbuch zur Sinnbildkunst des XVI. und XVII. Jahrhunderts, S. 1729.

² *Herzog*, *KritV* 2015, 18 (21).

³ *Köbel*, *FS-Eisenberg* II, S. 64.

⁴ Vgl. *Deckers*, *StV* 2017, 410 (410), der namentlich die Entpönalisierung des Ehebruchs (§ 172 StGB a. F.), einfacher homosexueller Handlungen (§ 175 StGB a. F.) und der Kuppelei (§§ 180, 181 StGB a. F.) nennt. Aufgehoben wurde auch der Straftatbestand der *widernatürlichen Unzucht, welche von Menschen mit Thieren begangen wird* (§ 175b StGB a. F.), entschärft und mit einem Antragsersfordernis versehen das *Verführen eines Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf* (§ 182 StGB a. F.).

⁵ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973, *BGBI.* 1973 I, S. 1726.

⁶ Strafschärfungen und Aufwertungen früherer Regelbeispiele zu Qualifikationstatbeständen nahmen das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998, *BGBI.* 1998 I, S. 164 ff. und das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, *BGBI.* 2003 I, S. 3007 ff. vor.

ten in der Sachaufklärung⁷ hat eine berauschte rechtspolitische Diskussion Mitte der 2010er-Jahre zu einer neuen Expansion des im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs verfassten Sexualstrafrechts geführt.⁸ Seit 2016 umschreibt seine prominente Zentralnorm § 177 Abs. 1 StGB keinen Nötigungstatbestand mehr. Stattdessen ist sie eine Strafnorm ganz neuer Prägung, weil sie den Willen des Gegenüber zum Anknüpfungspunkt der Kriminalisierung erhebt.⁹ Obwohl der Strafverfolgung damit scheinbar neues Werkzeug zu adäquater strafrechtlicher Behandlung in die Hand gegeben wurde, taumelt sie nicht nur weiterhin in diffizile Beweislagen hinein, sondern muss sich auch die – für Rechtsanwender ungewöhnliche – Frage stellen: „Soll (dieser) Sex (wirklich) strafbar sein?“

Der mediengesellschaftliche Einfluss auf die Sexualgesetzgebung der jüngeren Vergangenheit ist beeindruckend. Vielfach übernimmt der rechtspolitische Diskurs die vermeintliche Eilbedürftigkeit strafrechtlicher Veränderungen in seine Argumentation, ohne nach einem empirischen und zweckrationalen Unterbau zu fragen. Zuletzt fiel zudem die Eile auf, mit der die Verstrafrechtlichung mannigfaltiger Verhaltensweisen mit Bezug zum Sexuellen vollzogen wurde.¹⁰ Weil das sexualstrafrechtliche Terrain neuerdings vom individuellen Willen umrahmt wird, ist die *Einvernehmlichkeit*¹¹ sexueller Handlungen zum Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung geworden. In den Diskurs schmiegt sich neuerdings auch die Überlegung ein, ob täuschende Einwirkungen auf den Sexualpartner¹² mit der Folge, dass sexuelle Handlungen in vermeintlichem Einvernehmen stattfinden, ein Handeln gegen den Willen begründen können.

Diese Arbeit nähert sich der Frage der Strafbarkeit solchen Verhaltens in erster Linie dogmatisch an. Sie hat den neugeschaffenen § 177 StGB schon deshalb

⁷ Vgl. hierzu *Deckers*, StV 2017, 410 (412); *Barton*, FS-Ostendorf, S. 43 ff.; *Fischer*, Stellungnahme für die Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 28.01.2015, S. 15 f.; *Cirullies*, Stellungnahme für die Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 28.01.2015, S. 3.

⁸ Vgl. hierzu und zur „ungebrochenen Expansion“ des materiellen Strafrechts im Ganzen *Jahn/Brodowski*, JZ 2016, 969 (969 f.).

⁹ *Löffelmann*, Erziehung durch Strafe, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.07.2016.

¹⁰ *Hörnle*, NSTz 2017, 13 (14).

¹¹ Monografisch etwa bei *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen. Der Begriff *Einvernehmen* ist untechnisch. Er ist hier ausschließlich in dem Sinn zu verstehen, dass die andere Person den Sexualkontakt als durchweg von ihr gewollt *empfindet*. Auf ihn greift diese Arbeit immer wieder zurück, um den technischen Begriff *Einverständnis* zu vermeiden. Die Relevanz des *Einverständnisses* bei § 177 StGB wird noch Gegenstand der Auseinandersetzung sein.

¹² Zugrunde gelegt wird hier und im Folgenden ein weites Verständnis des Begriffs *Partner*. Er umschreibt neutral einen Beteiligten am sexuellen Geschehen. Suggestiert werden soll durch ihn nicht, hierbei handele es sich stets um eine enge soziale oder vertrauensvolle (Liebes-)Zusammengehörigkeit.

ernst zu nehmen, weil es sich dabei um eine rechtsverbindliche Strafnorm handelt. Bei seiner materiell-rechtlichen Einordnung belässt sie es aber nicht. Sie positioniert sich auch an der Begegnungslinie zwischen Sexualstrafrechtswissenschaft auf der einen und Sexualstrafrechtspolitik auf der anderen Seite. Den dort stattfindenden Widerstreit wird sie freilich nicht auflösen können, ebenso wenig wie die Arbeit den Versuch unternimmt, beide Diskurse miteinander zu vermengen. Das wäre nicht sinnvoll, denn beide Näherungsweisen funktionieren nach eigener Logik, die von der anderen Seite nur begrenzt nachvollzogen werden kann. Es kann kaum anders sein, wenn wissenschaftliche Dogmatik auf politische Profilierungsbemühungen trifft. Weil diese Arbeit aber sexuelle Täuschungen materiell-rechtlich überprüft und *gleichzeitig* ein rechtspolitisches Gedankenspiel ernst nimmt, kann sie eines aufzeigen: Bereits die Auslegung einer Strafnorm nach den hergebrachten dogmatischen Standards bietet eine restriktive Handhabe, selbst wenn es sich dabei um einen weit geöffneten Tatbestand wie § 177 Abs. 1 StGB mit ausufernden kriminalpolitischen Zuschreibungen handelt. Auf diese Weise soll eine wache und gleichzeitig abgekühlte strafrechtliche Würdigung gelingen. Es soll gezeigt werden, dass die Besinnung auf die strafrechtliche Methodologie das Mittel der Wahl ist, um einer rechtspolitischen „Kriminalitätshysterie“¹³ kritisch zu begegnen.

A. Problemaufriss und Untersuchungsgegenstand

Nach § 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Das Tatbestandsmerkmal *Gegenwille* ist dem StGB zwar nicht fremd, folgt dort aber keinem einheitlichen Verständnis. Der Begriff ist kein *terminus technicus*. Im Kreis der Sexualdelikte der §§ 174 ff. StGB bildet er sogar ein Novum. Es verwundert daher nicht, dass über seine qualitative und zeitliche Auslegung bislang keine Gewissheit besteht. Insbesondere gibt der Wortlaut allein keinen Aufschluss darüber, ob es in § 177 Abs. 1 StGB um einen situativ *empfundenen* Gegenwillen der beteiligten Person geht. Denkbar ist auch, ein weiteres Begriffsverständnis anzulegen. Dann wäre der *Gegenwille* als Ausdruck all dessen zu verstehen, was eine Person *kognitiv* als ihren sexuellen Wünschen zuwiderlaufend formuliert – oder irgendwann einmal formuliert hat.

Im Zentrum dieser Arbeit muss deshalb die Frage stehen: Findet ein Sexualkontakt gegen den Willen einer Person statt, wenn diese bestimmte sexuelle Handlungen bereits abgelehnt hat, der Täter aber durch Täuschung erreicht, dass sie die Handlungen als einvernehmlich *erlebt*? Sexuelle Handlungen, denen eine

¹³ Renzikowski, NJW 2016, 3553 (3553).